

02.03.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - Wi - Wo

zu **Punkt** der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuss**,
der **Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht
zu stellen.

B.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
folgende Entschließung zu fassen:

2. Der Bundesrat geht davon aus, dass die von der Bundesministerin der Justiz
einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Zahlungsmoral
die vorgesehene Prüfung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen alsbald
aufnehmen und entsprechende Vorschläge unterbreiten wird.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob zur wirksamen und
dauerhaften Bekämpfung der mangelnden Zahlungsmoral die folgenden, über
das beschlossene Gesetz hinausgehenden Maßnahmen zu treffen sind:

Ausgeliefert am 07. MRZ. 2000

(noch Ziffer 3)

- a) Schaffung eines gesonderten Bauvertragsrechts,
- b) Modernisierung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (GSB),
- c) Schaffung eines prozessualen Instruments (Vorab-Urteil), das es dem Richter ermöglichen soll, Handwerkern vorab einen Teil der eingeklagten Forderung trotz vorgebrachter Mängelrügen zuzusprechen.

Begründung zu Ziffer 3 (nur für das Plenum):

Es bedarf der näheren Prüfung, ob die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen ausreichend sind, um dem Problem der mangelnden Zahlungsmoral wirksam und auf Dauer beizukommen.

4. Der Bundesrat hält es für geboten, zur wirkungsvollen und dauerhaften Beschleunigung und Sicherstellung fälliger Zahlungen in der Bauwirtschaft auch folgende Maßnahmen in diese Prüfung einzubeziehen:

Die vorhandenen, aber wenig effizienten Regelungen über die Verwendung von Baugeld im Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (GSB) könnten zu einem effektiven Sicherungsinstrument in der Weise erweitert werden, dass in Anlehnung an die Regelungen in § 2 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) der Empfang und die Verwendung von Baugeld durch Bauherren und insbesondere auch durch Generalübernehmer von der Stellung einer von diesen zu erbringenden Sicherheit abhängig gemacht wird.

Begründung zu den Ziffern 2 und 4 (nur für das Plenum):

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen verfolgt das Ziel, den insbesondere im Baugewerbe durch schleppende Zahlungen verstärkt auftretenden Problemen dadurch zu begegnen, dass der Zahlungsfluss beschleunigt und die Durchsetzung berechtigter Forderungen erleichtert wird. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sind als erster Schritt erforderlich und geeignet, um insbesondere für Bauhandwerksbetriebe die Durchsetzung berechtigter Forderungen zu beschleunigen und zu erleichtern.

In die ohnehin vorgesehene Prüfung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen sollte auch die Überlegung einbezogen werden, dass sich für einen Besteller von Bauleistungen, sei es nun der Bauherr oder ein Generalübernehmer, eine

Zahlungsverschleppung z.B. durch Prozessverzögerung wirtschaftlich nicht mehr lohnt, wenn er in Höhe des voraussichtlichen oder vereinbarten Vergütungsanspruchs des Bauunternehmers bereits eine Sicherheit geleistet hat.